

Wochenschrift für Kaufleute

herausgegeben

von

der Berlinschen Handlungsschule.

Des Jahrganges 1795 Num. 9.

Von Procenten.

(Fortsetzung.)

Es war am Ende des vorigen Stücks von den Procenten, in Beziehung auf die Rabattrechnung, die Rede. Wenn hier, zum Beispiel, dem contanten oder prompten Zaler von derjenigen Summe, die er sonst eigentlich vollständig zu zahlen hätte, (Ganze Zahlung) 10 Procent an Rabatt oder Disconto, verwilligt werden: so ist dies, in den meisten Fällen, so zu verstehen, daß:

je 100 Rthl. der ganzen Zahlung, 90 Rthl. contante Zahlung rendiren;

oder daß:

für jede 100 Rthl. der ganzen Zahlung 10 Rthl. an Rabatt dem prompten Zaler zu gute kommen sollen.

Dies wäre also eine Differenz à 10 p.C. in hundert. Nur in zwei Europäischen Handlungsplätzen, soviel ich weiß *), nemlich in Amsterdam und Hamburg, ist es gebräuchlich, daß der nach Procenten bestimmte Rabatt also verstanden und berechnet wird, daß eine Differenz auf hundert dadurch entsteht. Wenn in diesem Sinne von 10 p.C. Rabatt die Rede ist: so heißt das soviel als:

110 Rthl. ganze Zahlung betragen 100 Rthl. contante Zahlung.

oder:

für jede 110 Rthl. der ganzen Zahlung gehen an Rabatt 10 Rthl. ab.

Wenn das Procentverhältniß zwischen zwei verschiedenen Zalengrößen unbekannt ist: so läßt es sich aus einem bekannten Verhältnisse anderer Art berechnen. Wir wissen zum Beispiel, daß in Amsterdam 60 Stüver Banco ursprünglich den Werth von 63 Stüver Courant ausmachten. (S. S. 123.) Es kommt also hier bloß darauf an, eine Zal ausfindig zu machen, zu welcher sich 100 eben so verhält, wie sich verhält 60 zu 63; so ist eben dadurch berechnet, was 100 fl. Banco, nach ihrem ursprünglichen Werthe, im Holl. Courant rendiren.

*) Man wird es mir, als einem bloß theoretischen Handlungsverständigen, zu gut halten, wenn in dergleichen Dingen, die ganz eigentlich auf die kaufmännische Praxis in Beziehung haben, ich meiner Sache nicht immer so ganz gewiß seyn kann.

$$60: 63 = 100: 105.$$

Also 5 p.C. (auf hundert) war anfänglich die Amsterdammer Banco, Valuta besser geachtet als Courant. Heute, da ich dieses schreibe *), meldet der Courszettel, daß 100 fl. Banco in Amsterdam $86\frac{1}{2}$ fl. Courant allda gelten. Dies heißt soviel als: die beiden Valuten stehen in einem Verhältnisse à $68\frac{1}{2}$ p.C. gegeneinander; statt daß ursprünglich dies Verhältniß 105 Procent war. Ehemals gewann das Amsterdammer Bancogeld 5 Procent auf hundert an Agio; ist verliert es $13\frac{1}{2}$ p.C. in hundert an Disconto gegen Courant. Und so ist, bei den Procentverhältnissen und Differenzen in hundert der Verlust allemal auf Seiten derjenigen GröÙe, von der bestimmt wird, was hundert Einheiten derselben in der andern GröÙe betragen; da hingegen dies bei den Procentverhältnissen und Differenzen auf hundert umgekehrt ist.

Bei Bestimmung der Verhältnisse zwischen Geld, Münz, Maas und Gewichtarten; und bei den, nach Maasgabe dieser Verhältnisse, anzustellenden Berechnungen, (Reductionen) sind — so oft diese Bestimmung nach Procenten geschieht — diejenigen die gewöhnlichsten, aus welchen sich eine Differenz auf hundert ergibt; eine Differenz, der zu Folge ist, da dieselbe in

J 2

*) den 5ten Januar 1795.

Amsterdam $13\frac{1}{2}$ p.C. ist, $113\frac{1}{2}$ fl. Banco den Cours; Werth von 100 fl. Courant ausmachen würden; wenn hier von einer Differenz à $13\frac{1}{2}$ p.C. auf hundert die Rede wäre. In Ansehung der Amsterdammer Banco; Valuta war man es aber bisher schon einmahl so gewohnt, sie als die feste und unveränderliche Valuta beim Geld; und Wechselcourse erscheinen zu sehen, so lange sie diejenige war, die an Agio gewann. Ist, da sie gegen Holl. Courant an Disconto verliert, würde allerdings eigentlich nach der Regel die feste und unveränderliche Sal 100 auf Seiten der Courant; Valuta sich befinden; und so, nach einem Procentverhältnisse auf hundert, angegeben werden müssen, was 100 fl. Courant nach dem jedesmaligen Course betragen; so daß also, in diesem Falle, die Amsterdammer Banco; Valuta nunmehr die veränderliche seyn würde. Da man aber, wie gesagt, von derselben schon das Gegentheil gewohnt ist: so behält man auch ist, da die Banco; Valuta an Disconto verliert, dennoch die feste Sal 100 für selbige bei; aber so, daß jetzt alles in hundert zu verstehen ist, wenn es zum Beispiel heißt: der Amsterdammer Cours ist jetzt $86\frac{1}{2}$ p.C., die Banco; Valuta verliert jetzt $13\frac{1}{2}$ p.C. u. s. w.

Von Reductionen.

In der kaufmännischen Rechenkunst versteht man unter diesem Ausdrucke am gewöhnlichsten alle diejenigen Berechnungen, welche zur Absicht haben, ein in zwei bekannten Zalengrößen angezeigtes Verhältniß zwischen zweierlei Geld, Münz, Maaß oder Gewichtarten u. dgl. in zwei andern Zalengrößen darzustellen, von denen die eine, als die dritte Proportionalzal, in der Aufgabe gewöhnlich auch schon als bekannt angegeben ist; so daß in diesem Falle nur noch das vierte Glied des Proportionssatzes ^{*)}, oder die vierte Proportionalzal, durch eine zweckmäßige Berechnung ausfindig zu machen ist; durch diejenige Rechnungsart nehmlich, die wegen der drei bekannten Zalengrößen, zu welchen die unbekannte vierte ausfindig gemacht werden soll, den Namen Regel de Tri führt.

Viele Aufgaben dieser Art sind jedoch so beschaffen, daß zur Berechnung derselben mehr als Ein Regel-de-Tri-Satz erforderlich ist. In solchen Fällen ist die Kettenrechnung von großem Nutzen, welche mehrere Regel-de-Tri-Sätze in einen einzigen Kettenatz zusammenschmelzt.

Durch einen simplen Regel de Tri Satz ließ sich oben dasjenige Verhältniß, dem zu Folge

§ 3

^{*)} So nennt man einen Satz, der die Gleichheit zweier Verhältnisse in vier Zalen oder Zalengrößen darstellt.

60 fl. ^{ipder} Stüber Amsterdamer Banco
63 fl. od. Stv. Holl. Courant betragen, in
ein Procentverhältniß reduciren; also in ein sol-
ches Verhältniß, von welchem die eine Zalengröße,
(100) als die dritte Proportionalzal, auch bereits
als bekannt angegeben war; so daß also nur noch
die vierte Proportionalzal (105) durch eine zweck-
mäßige Berechnung ausfindig gemacht zu werden
brauchte.

Wenn ferner, auf eben diese Weise, nach
einem gegebenen Verhältnisse, dem zu Folge die
Breslauer Elle $1\frac{7}{8}$ p.C. (auf hundert) länger
ist als die Leipziger Elle, berechnet werden sollte:
wieviel Leipziger Ellen demnach 400 Breslauer El-
len rendiren würden; wenn (mit andern Worten)
400 Breslauer Ellen in Leipziger Ellen reducirt
werden sollten; so würden, in einem desfallsigen
Regelde-Tri Sake, die hier als bekannt angege-
benen drei ersten Glieder des Proportionsfahes
also erscheinen:

100 Bresl. Ellen $101\frac{7}{8}$ Leipz. Ellen 400 Bresl.
Ellen.

Das Facit, oder die vierte Proportionalzal,
würde seyn:

$407\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen.

Und der, auf solche Weise, durch die Berechnung
des vierten Gliedes, ergänzte Proportionsfah,
würde nun vollständig also lauten:

100 Breslauer Ellen: $101\frac{7}{8}$ Leipziger Ellen =
400 Breslauer Ellen: $407\frac{1}{2}$ Leipz. Ellen.

Das heißt: wie sich verhalten 100 Breslauer Ellen zu $101\frac{7}{8}$ Leipziger Ellen; so verhalten sich 400 Breslauer Ellen zu $407\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen.

Oder mit andern Worten: dem Verhältnisse zwischen 100 Bresl. Ellen und $101\frac{7}{8}$ Leipz. Ellen, ist gleich das Verhältniß zwischen 400 Breslauer und $407\frac{1}{2}$ Leipziger Ellen.

Ferner: Das Berliner Pfund ist $15\frac{7}{8}$ p.C. (auf hundert) schwerer als das Breslauer Pfund. Was würden demnach 250 fl Berliner Gewicht im Breslauer Gewichte rendiren? — Antwort: $289\frac{1}{8}$ Bresl. fl ; denn: 100 fl Berliner Gewicht: $115\frac{7}{8}$ fl Breslauer Gewicht = 250 Berliner fl : $289\frac{1}{8}$ Bresl. fl . Oder umgekehrt: was würden, nach jenem gegebenen Verhältnisse, 925 fl Bresl. Gewicht im Berl. Gewichte rendiren? — Antwort: 800 Berl. fl ; denn: $115\frac{7}{8}$ Bresl. fl : 100 Berl. fl = 925 Bresl. fl : 800 Berl. fl .

Von Wechselln und Wechselreductionen insbesondere.

Die nehmliche Berechnungsart, durch welche in den obigen Fällen eine Maass- und Gewichtreduction bewerkstelliget wurde, wird zu einer sogenannten Wechselreduction, wenn man verschiedene Münzsorten oder Geldvaluten auf eine ähnliche Art in ein-

ander reducirtet. Man könnte hier eben so gut der Ausdrücke Geld; oder Münzreduction sich bedienen; der Ausdruck Wechselreduction ist aber gebräuchlicher.

Der Letztere ist, wahrscheinlich, allen Reductionen dieser Art, darum beigelegt worden, weil selbige im praktischen Leben allerdings wol in den meisten Fällen dadurch veranlaßt werden, wenn von einer wirklich vorzunehmenden Austauschung oder Verwechslung zweier gleichgeltenden Summen die Rede ist.

Beim so genannten einheimischen oder Kleinwechsel wird dieser Tausch in natura vorgenommen; mit andern Worten, das Wechselgeschäft besteht hier in einer solchen Ein- und Austauschung wirklich geprägter Geldsorten (Münzen) gegeneinander, die an Ort und Stelle geschieht; und durch welche — was die dabei vorkommende Berechnung anbetrifft — eine sogenannte einheimische Wechselreduction veranlaßt wird.

Eine Wechselreduction dieser Art ist es zum Beispiel, wenn ich, zum Behuf eines vorzunehmenden Kleinwechsels, oder auch ohne eine solche ausdrückliche Veranlassung, berechne, was hier in Berlin 30 Stück Grd'or (oder 150 Rthlr. der Friedrichsd'or, Valuta) in der Preussischen Courant; Valuta rendiren; und zwar à $12\frac{1}{2}$ p.C. auf hundert.

100 Rthlr. Grd'or 112 $\frac{1}{2}$ Rthlr. Preuß. Courant
150 Rthlr. Grd'or.

Antwort: 168 $\frac{3}{4}$ Rthlr. Preuß. Courant.

Der Ausdruck Wechsler, Geldwechsler, deutet auf solche, die diese Art des Wechselgeschäfts treiben; und die einigermaßen als die Detaillisten des Geldhandels anzusehen sind. Schon etwas künstlicher und verwickelter ist dasjenige Wechselgeschäft, welches die Geld-Großhändler von Profession, die sogenannten Banquiers oder Cambisten, treiben, und welches nicht, so wie jenes, an einem und eben demselben Orte; auch nicht durch Vertauschung wirklicher Münzsorten gegeneinander; sondern dadurch bewerkstelliget wird, daß zwei Summen oder Valuten, die an zwei verschiedenen Orten zahlbar sind, gleichsam gegen einander vertauscht werden, dadurch nemlich, daß Jemand, den wir R nennen wollen, seinem auswärtigen Freunde P eine Wechselsumme, die er ihm sonst in natura übermachen (remittiren) müßte, dadurch zukommen läßt, daß er ihm eine gleichgestende Summe, gewöhnlich in einer andern Valuta, anweist, die ein dritter oder vierter (den wir A nennen wollen, und der sie an R schuldig seyn kann, aber nicht gerade nothwendig schuldig zu seyn braucht) ihm dort an Ort und Stelle, oder auch an einem dritten Orte, im Namen des Ubersenders zu zahlen beordert ist.

Eine Ordre von der Art, durch welche eine so bequeme Verwechselung zweier Valuten oder Schuldsummen gegeneinander beabsichtigt wird, ist in denjenigen schriftlichen Anweisungen enthal-

ten, die den Namen Wechselbriefe, oder auch wol schlechtweg Wechsel, dann bekommen, wenn sie, nach dem im Wechselrechte vorgeschriebenen Formulare wirklich abgefaßt sind; und auch sonst alle die zu einem Wechselbriefe erforderliche Eigenschaften haben: denn sonst behalten sie bloß den Namen Anweisungen (Assignationen) bei; und haben zwar mit den eigentlichen kaufmännischen Wechselbriefen den Zweck, vermittelt eines dritten mittelbar zu zahlen, was man sonst selbst unmittelbar zu zahlen hätte, gemein; aber nicht auch zugleich die auf Wechselbriefen haftende strenge Rechte und Verbindlichkeiten.

Auch darin findet ein Unterschied zwischen Assignationen und Wechselbriefen Statt, daß erstere auch an eben dem Orte zahlbar seyn können, wo sie ausgestellt sind: da hingegen ein Wechselbrief immer an einem andern Orte ausgestellt; (trassirt) an einem andern hingegen von dem Inhaber an die Adresse präsentiert, und von der letzteren acceptirt wird.

Wenn nun R, auf die obervähnte Weise, seinem auswärtigen Freunde P *Aimesse* macht: (wie man sich hier auszudrücken pflegt) so kann er dies thun, entweder in seinen eigenen Briefen, oder in Briefen eines andern. Das heißt: er kann entweder selbst den Wechselbrief auf A ausgestellt; (trassirt) oder er kann ihn auch von einem andern, der ihn auf A trassirt hat, und den wir T nennen wollen, für Geld

und gute Worte, oder in Rechnung, u. dgl. erhalten haben. In diesem letzteren Falle heißt es, nach dem Sprachgebrauche des Wechselgeschäfts:

R remittirt an P, in Briefen des T auf A, so und so viel; oder eine Wechselsumme groß u. s. w.

Oder mit andern Worten:

T entnimmt auf A, an die Ordre des R, so und so viel u. s. w.

P ist derjenige, den R beordert, statt seiner den Wechselbrief zu präsentiren, und der deshalb durch den Ausdruck: an die Ordre angedeutet wird.

Ein jeder Wechselbrief ist beides, eine Tratte und eine Remesse, zugleich. Eine Tratte ist er in Ansehung des T, der ihn trassirt; und des A, auf den er trassirt wird. Eine Remesse hingegen ist er, in Beziehung auf R, der ihn remittirt; und auf P, dem er remittirt wird.

Die vier cambialische Personen, die wir bisher durch die Anfangsbuchstaben T, R, P und A angedeutet haben; und die in der Kunstsprache der Cambisten vollständig Trassent, Remittent, Präsentant und Acceptant heißen, werden bei einem jeden auswärtigen Wechselgeschäfte als Hauptpersonen statuiert; sie mögen nun in der Natur vollständig alle wirklich vorhanden seyn, oder nicht.

Wirklich vorhanden sind sie alle vier in dem Falle, wenn R dem P Rimesse macht in Briefen des T. Thut er es aber in seinen eigenen Briefen: so ist er beides, Trassent und Remittent zugleich; und es sind alsdann zwei cambialische in Einer wirklichen Person vereinigt.

Im ersteren Falle fügt R dem Inhalte des von T ausgestellten Wechselbrieffes einen Zusatz bei, welcher von dem Umstande, daß er hinten auf der Rückseite des Wechselbrieffes zu stehen kommt, den Namen Endossement (Indossement) erhält. Dieser Zusatz wird auch wol Giro *) genannt, weil vermöge desselben der Wechsel aus einer Hand in die andere girirt oder circullirt: denn durch ein solches Indossement oder Giro beordert oder bevollmächtigt der Aussteller desselben (Indossent oder Girant) einen Andern, Statt seiner den Wechselbrief entweder selbst zu präsentiren, oder ihn ebenfalls einem Andern, vermittelst eines zweiten Indossements, wieder abzutreten.

Dies Indossiren oder Giriren kann, so lange der Wechsel zu laufen hat — das heißt bis zur Verfallzeit — immer weiter fortgesetzt werden; und die dadurch zu jenen vier Hauptpersonen hinzukommende Indossenten und Indossaten sind es, die als Nebenpersonen beim Wechselgeschäfte betrachtet werden.

*) Man sehe Seite 86.

Mit dem Indossiren oder Giriren der Wechselbriefe ist gewöhnlich auch das Discoutiren derselben verbunden; welches letztere darin besteht, daß der Verkäufer des Wechsels dem Käufer ein gewisses Procent an Rabatt, oder — wie man es beim Wechselgeschäfte gewöhnlicher zu nennen pflegt — an Disconto zu gut kommen läßt; in Rücksicht auf die Zeit nehmlich, da die Valuta früher bezahlt wird, als sie eigentlich zahlbar ist. So wie der Ausdruck Disconto, wenn er bei Bestimmung der Geld- oder Wechselcourse gebraucht wird, das Gegentheil von Agio andeutet: so bezeichnet er, als ein Synonym *) von Rabatt betrachtet, das Gegentheil von Interessen. Denn letztere sind ein Aufgeld, welches ein Schuldner seinem Gläubiger zahlt, in Rücksicht dessen, daß er das Eigenthum des Letzteren eine Zeitlang benutzt hat. Rabatt, oder Disconto, hingegen ist ein Abzugsgeld, welches ein Gläubiger dem Schuldner oder Zaler zu gut kommen läßt; dafür nehmlich, daß letzterer die Zalsumme, die er noch eine Zeitlang hätte benutzen können; nicht benutzt, sondern sie gleich prompt bezahlt.

Wieder auf die Materie von den Wechselbriefen zu kommen: so führen sie, die eigentlich einen Wechsel bloß bewirken und zur Absicht haben, (m. s. Seite 137.) nur uneigentlich den

*) Gleichbedeutender Ausdruck.

Namen dessen, was sie selbst eigentlich nicht sind, sondern was bloß durch sie bewirkt wird; ich meine den Namen Wechsel. Eine solche Verwechslung der Ausdrücke sollte bei wissenschaftlichen Gegenständen, wo so vieles auf richtige Grundbegriffe ankommt, billig nicht so häufig Statt finden, als sie wirklich Statt findet; daher, leider! durch sie oft eine große Verwirrung jener Grundbegriffe entsteht. Indessen wer vermag etwas wider den allgewaltigen Sprachgebrauch?

Ehe ich von der Materie von dem Wechsel geschäfte Abschied nehme, muß ich doch diejenigen meiner jungen Leser, die hierüber einer Belehrung bedürfen, zuvor noch etwas mit dem wörtlichen Inhalte eines Wechselbriefes bekannt machen.

Zu dem eigentlichen Formulare desselben gehören wesentlich sechs Punkte, die jedesmal in demselben erwähnt seyn müssen. Diese sind:

Erstlich die Verfallzeit, oder der Zahlungstermin der Wechselsumme. Die Bestimmung dieses Termins geschieht auf mancherlei Art; und mit mancherlei Ausdrücken, unter welchen letzteren besonders der Ausdruck à Ufo einer Erklärung bedarf. Dieser Ausdruck deutet auf den in den verschiedenen Handlungsplätzen verschiedentlich festgesetzten Termin, da diejenigen Wechselbriefe bezahlt werden müssen, die à Ufo lauten. Hier in Berlin ist dieser Termin 14 Tage nach der Acceptation. Ein Wechsel also, der à $\frac{1}{2}$ Ufo lautet, ist hier eine Woche; derjenige aber vier Wochen nach der Ac-

ception zalbar, der à 2 Ufo lautet. Uebrigens ist in allen Handlungsplätzen auch eine gewisse Anzahl von Tagen bestimmt, wie lange allenfalls, nach bereits verflissener Verfallzeit, dem Wechselschuldner von dem Wechselgläubiger in Ansehung der zu leistenden Zahlung Nachsicht oder Frist verwilligt werden kann. Diese Frist wird, nach dem cambialischen Sprachgebrauch, durch den Ausdruck *Respecttage* angedeutet.

Ein zweiter wesentlicher Punkt, der in dem Formular eines Wechselbrieves nie fehlen darf, ist der Ausdruck *Wechsel selbst*. Und da ein Wechselbrief, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder nur einfach, (*Sola Wechsel*) oder, aus guten Gründen, in mehreren Exemplaren, die man durch die Benennungen *Prima*, *Secunda*, *Terzia*, und *Quarta Wechsel* von einander unterscheidet, ausgesetzt wird: so muß dem Ausdrucke *Wechsel* diese nähere Bestimmung jedesmal auch noch beigefügt werden. Darauf folgt

Drittens und viertens die Wechselsumme; und der Name desjenigen für den der Wechselbrief ausgestellt worden, mit Hinzufügung des Ausdrucks: *an die Ordre*; durch welchen Ausdruck der Benannte das Recht erhält, den Wechselbrief an einen Dritten zu indossiren.

Den fünften Platz behauptet hierauf, unter den wesentlichen Punkten, deren in einem Wechselbrief Erwähnung geschehen muß, die Bescheinigung des von dem so eben Benannten entweder wirklich

erhaltenen, oder ihm berechneten, Werths (Valuta) der Wechselsumme; worauf

Sechstens die Beziehung auf den sogenannten Advlsbrief den Beschluß des eigentlichen Formulars macht. Da nemlich der Wechselbrief selbst nur indirecte, und erst durch die zweite, dritte, vierte Hand, als ein offener Brief an denjenigen gelanget, auf welchen er ausgestellt, gezogen oder trassirt ist; so muß an diesen zugleich directe ein gewöhnlicher versiegelter Brief durch die Post abgesandt werden, etwa folgenden Inhalts:

H. H.

Ich habe die Ehre, Ihnen zu melden, daß ich dato auf Sie entnommen habe:

So und soviel, an die Ordre des H^{rn} N.N. à 1 Ulo. (oder wie die Verfallzeit sonst noch bestimmt werden kann.)

Ich ersuche Sie, diese Tratte, bei Vorkommen zu honoriren; und habe die Ehre zu seyn. ic.

Dieser Brief ist es, welcher — der darin erhaltenen vorläufigen Benachrichtigung wegen — der Advlsbrief genannt wird, und auf welchen in dem Wechselbrief selbst allemal Beziehung genommen werden muß.
